

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0005/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	24.06.2014	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 42 A, Stadtkern – 3. Änderung **hier: Ziel der Planung, Aufstellungsbeschluss**

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 A, Stadtkern - 3. Änderung und beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage eines Vergnügungsstättenkonzeptes einen Bebauungsplanvorentwurf zu erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☒ Ja	☐ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten ca. 10.000 € für Vergnügungsstättenkonzept	Produkt 1.09.01	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☒ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☒ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr am 06.03.2014 hatte die Verwaltung über Probleme mit der Ablehnung einer Vergnügungsstätte besonderer Betriebsart (hier Wettbüro) im Kernbereich der Innenstadt unterrichtet: Bereits der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 42 A, der 1989 Rechtskraft erlangte, hatte zum Ziel, bestimmte Betriebsarten im Hauptgeschäftsbereich auszuschließen, um dessen geschäftliches Niveau nicht negativ zu beeinflussen. Verallgemeinernd formuliert schließen die textlichen Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes dort „nur“ Sexshops, Peepshows sowie Spiel- und Automatenhallen aus. Die Betriebsart Wettbüro existierte zu diesem Zeitpunkt nicht (und ist nicht zu verwechseln mit einer reinen Wettannahmestelle).

Nach Kenntnisstand März 2014 war die Ablehnung einer Bauvoranfrage für ein Wettbüro nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften möglich: Nach § 22 I der Verordnung zur Änderung der Glücksspielverordnung NRW vom 08.03.2013 darf die Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen nur erteilt werden, wenn die Wettvermittlungsstelle einen Mindestabstand von 200 Metern Luftlinie zu ... öffentlichen Schulen... nicht unterschreitet.

Nach heutigem Kenntnisstand ist eine solche Ablehnung rechtlich nicht haltbar: Zwar ist es auch nach aktueller Rechtsprechung, insbesondere auch der Entscheidung des OVG Münster v. 20.12.2012 (4 B 574/13) richtig, dass Wettvermittlungsstellen einer Erlaubnis bedürfen. Zuständig für die Erteilung ist allerdings nicht die örtliche Ordnungsbehörde, sondern die Bezirksregierung, die jedoch aufgrund der immer noch nicht abgeschlossenen Lizenzverfahren im Glücksspielrecht bislang keine Erlaubnisse erteilt. Damit begründen das

OVG Münster und div. weitere Gerichte, dass gewerbe- und glücksspielrechtliche Untersagungen nicht ausgesprochen werden können, die auf die formelle Illegalität, also die fehlende Erlaubnis gestützt sind. De facto hat der Betreiber derzeit gar keine Möglichkeit, eine Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten bei der zuständigen Behörde zu erhalten.

Auch die Bestandskraft von Untersagungen auf Grundlage des § 22 Abs. 1 Glücksspielverordnung NRW, nach dem Erlaubnisse für Vermittlungsstellen für Sportwetten, die nicht in einem Mindestabstand von 200m Luftlinie zur nächsten Wettvermittlungsstelle und zu öffentlichen Schulen und öffentlichen Einrichtungen der Jugendpflege errichtet werden sollen zu versagen sind, ist unter Berücksichtigung diverser aktueller Rechtsprechung sehr zweifelhaft. Eine ordnungs- und gewerberechtliche Steuerung der Ansiedlung von Wettvermittlungsstellen ist daher bis auf Weiteres nicht möglich.

In der Märzsession des Ausschusses für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr hatte die Absicht der Verwaltung, die Ansiedlung von Vergnügungsstätten aller Art in den Kernbereichen der Innenstadt (weiterhin) rechtsicher zu verhindern, breite Zustimmung gefunden. Wird diese Ansicht von der Ratsmehrheit geteilt, ist folgende Vorgehensweise notwendig:

- Der Bebauungsplan Nr. 42 A, Stadtkern ist mit dem Ziel zu ändern, die Versorgungsfunktion des Kernbereichs der Innenstadt sicherzustellen und zu stärken. Sogenannte „Trading-Down-Effekte“ sollen vermieden werden indem Vergnügungsstätten aller Art hier ausgeschlossen werden.
- Damit diese Bebauungsplanänderung möglich wird, ist die Erarbeitung, d.h. Beauftragung eines Vergnügungsstättenkonzeptes für die Gesamtstadt zwingend notwendig: Bebauungspläne müssen immer eine positive städtebauliche Konzeption umsetzen, eine reine Verhinderungsplanung ist unzulässig. In einem Vergnügungsstättenkonzept werden daher städtebaulich sensible Bereiche identifiziert (z.B. zentraler Versorgungsbereich, Wohngebiete) in denen Vergnügungsstätten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden sollen. Es werden aber auch Bereiche definiert in denen Vergnügungsstätten unbedenklich und somit zulässig sind. Ein Komplettausschluss von Vergnügungsstätten aller Art im gesamten Stadtgebiet ist rechtlich nicht möglich.
- Auf Grundlage des o.g. Aufstellungsbeschlusses wäre es der Verwaltung möglich, die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wettbüros für ein Jahr zurückzustellen.
- Falls absehbar ist, dass die Bebauungsplanänderung innerhalb eines Jahres nicht abgeschlossen sein wird, ist vom Rat der Stadt eine Veränderungssperre zu beschließen. Diese Veränderungssperre gälte für zwei Jahre (einschließlich des Zeitraumes, in dem das Baugesuch nur zurückgestellt wurde).

Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren muss die Bebauungsplanänderung abgeschlossen sein. Dann wäre eine Ablehnung des Baugesuchs aufgrund der „neuen“ Festsetzungen des „geänderten“ Bebauungsplanes möglich.

Eine ausführliche Diskussion und Vorbereitung der o.g. Problematik und Vorgehensweise in den zuständigen Fachausschüssen wäre sicherlich sinnvoll gewesen, das Vorliegen einer Bauvoranfrage für ein Wettbüro in der westlichen Kaiserstraße erfordert jedoch dringend eine zeitnahe Willensbekundung des Rates der Stadt: Ohne den Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 A, Stadtkern – 3. Änderung mit der beschriebenen Zielsetzung muss das Wettbüro in der Kaiserstraße genehmigt werden und auch die Ansiedlung weiterer Wettvermittlungsstellen wäre nicht steuerbar.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez III	Dez II	BM

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 42 A, Stadtkern - 3. Änderung